

Bestimmungen zu den Ausschreibungen des Internationalen Clubs

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Für die Rennen gelten die Rennordnung vom 1. März 1960 (RO) in der Neufassung vom 1. Januar 1991 mit Änderungen bis Januar **2008** Nachträgen und die „Bestimmungen zu den Ausschreibungen“ des Internationalen Clubs mit dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen dieser Bestimmungen.

1. Auslegungskompetenz

Jeder Zweifel am Sinn der Allgemeinen und der Besonderen Bestimmungen, der Ausschreibungen und der Rennordnung wird unter Ausschluss des Rechtsweges durch die Rennleitung des Internationalen Clubs in Verständigung mit dem Direktorium entschieden.

2. Haftungsausschluss

Der Internationale Club lehnt in bezug auf die Unterbringung des Personals und der Pferde ausdrücklich jede Haftung für sich selbst und seine Angestellten ab. Dies gilt sowohl für die Quartiere und Stallungen als auch für das Rennplatzgelände. Ebenso abgelehnt wird jede Haftung in bezug auf Schäden an Pferden, Personen und Material, die sich während des An- und Abtransportes ereignen.

3. Mehrwertsteuer

Zu den Rennpreisen erhalten Rennstallbesitzer, die ihre Umsätze gemäss § 12 Abs. 2 Nr. 3 oder § 24 Abs. 1 UStG versteuern, zusätzlich die Mehrwertsteuer. Zu den Nennungsgeldern wird zusätzlich die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

4. Besondere Bestimmungen für Gruppen-Rennen

Für Rennen, die seit 1. Januar 1996 durchgeführt werden, gelten folgende Bestimmungen hinsichtlich der Aufgewichte.

- a.) Für Länder, deren bedeutende Rennen im Europäischen Gruppen-Rennen-Buch (Pattern Race Book) oder in Teil I der International Cataloguing Standards Book veröffentlicht sind:
 - Die Rennen werden als Gruppe-Rennen derjenigen Gruppe gewertet, mit der sie im Pattern Race Book oder in Teil I des International Cataloguing Standards Book angegeben sind
 - Andere Rennen, die in Teil II des International Cataloguing Standards Book veröffentlicht sind, werden als Listen-Rennen, unabhängig von der angegebenen Gruppe, angesehen.
- b.) Für Länder, deren bedeutende Rennen nicht im Pattern Race Book aber im International Cataloguing Standards Book veröffentlicht sind:
 - Rennen, die in Teil I oder Teil II erscheinen, werden als Gruppe-Rennen der angegebenen Gruppe oder als Listen-Rennen, wenn keine Gruppe angegeben ist, gewertet.
 - Rennen, die in Teil III aufgeführt sind, werden als Listen-Rennen angesehen.
- c.) Für Länder, welche mit bedeutenden Rennen weder im Pattern Race Book noch im International Cataloguing Standards Book aufgeführt sind, gilt folgende Regelung:
 - Ein Rennen mit einem Siegprijs von 15.000 € oder mehr wird als Listen-Rennen angesehen.
- d.) Wenn in der Ausschreibung eines Gruppen-Rennen von einem bestimmten Gruppen-Rennen gesprochen wird, so ist damit das bezeichnete und jedes höhere Gruppen-Rennen zu verstehen.
- e.) In allen Gruppen-Rennen werden 30 gültige Nennungen 20 verschiedener Besitzer verlangt. Vor allen Rennen Parade vor den Tribünen.

5. Umrechnungskurse

Für Aufgewichte und Erlaubnisse gelten die international vereinbarten Umrechnungskurse, siehe letzte Seite.

6. Zoll- und Steuergarantie

Für die vorübergehende Einfuhr von Rennpferden aus Drittländern wird durch die Firma Intership GmbH die Zollbürgschaft übernommen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Firma mindestens 10 Tage vor Abgang des Transportes unter Angabe aller Details und des Wertes des Pferdes verständigt wird.

Intership GmbH
Kieselstraße 1
51371 Leverkusen
Telefon: +2173-27196-30
Fax: +2173-27196-40
intership@compuserve.com

Besondere Bestimmungen

1. Besitzerprämien

Die Besitzerprämie beträgt in allen Internationalen Gruppen-Rennen 1/3 des gesamten Nenngeldes. Sie wird an den Besitzer eines inländischen (Nr. 21 RO) Pferdes unter der Bedingung gezahlt, dass das Pferd seit mindestens sechs Monaten gemäss Trainingslisteneingang beim Direktorium in der Bundesrepublik Deutschland trainiert wird.

Falls nur ein solches Pferd startet, erhält sein Besitzer 100 % der Besitzerprämie, falls zwei oder mehr solcher Pferde starten, erhält der Besitzer des bestplatzierten Pferdes 70 % und der Besitzer des Zweitbestplatzierten Pferdes 30 % der Besitzerprämie, unabhängig davon, auf welchem Platz diese Pferde einkommen.

Nicht ausgezahlte Besitzerprämien fließen in den Zuchtfonds zur Erhöhung der Züchterprämien.

Nachnennungsgebühren fließen zur Hälfte in den Zuchtfonds.

Besitzerprämien gelten nicht als gewonnene Rennpreise. Die Rennordnungsbestimmungen über Trainer-, Jockey- und Stallprozente finden jedoch Anwendung.

2. Nennungen

Nennungsstelle ist ausschließlich das

Direktorium für Vollblutzucht und Rennen,
Postfach 62 01 80, 50694 Köln,
Telefax: +221-7498-68/69.

Die Nennungen können nur schriftlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenfernübertragung abgegeben werden.

Eine Nennung oder Streichung ist gültig, wenn sie an dem in der Ausschreibung angegebenen Tag bis 9 Uhr eingegangen ist. Sie ist jedoch trotz rechtzeitiger Absendung ungültig, wenn sie später als einen Tag nach dem in der Ausschreibung angegebenen Tag eingeht.

Die vollständige Anschrift des Besitzers muss dem Direktorium vorliegen.

3. Nachnennungen

a. Ein Pferd kann bis zur Vorstarterangabe nachgenannt werden gegen zehnfachen Gesamteinsatz in Rennen mit einem Gesamtpreis von mehr als 25.000 € und einem Nennungsschluss von mindestens 8 Wochen. Die Nachnennungsgebühren in Zweijährigen-Rennen fließen in den Zuchtfond zur Weitergabe an den entsprechenden Rennverein.

b. Ein Pferd kann bis zur Vorstarterangabe gegen das zweieinhalbfache der 1. und 2. Einsatzrate in allen anderen Rennen nachgenannt werden, wobei die Hälfte dieses Einsatzes in einen Sonderfonds des Direktoriums abgeführt werden muss.

c. Ein Pferd, das eine Startberechtigung nach Nr. 286 oder Nr. 434 RO (ausgenommen ein gegen erhöhtes Nenngeld zur Vorstarterangabe nachgenanntes Pferd) verloren hat, kann innerhalb von 10 Tagen in Rennen mit kurzem Nennungsschluss gegen einfachen Einsatz der bisher angefallenen Raten bis zur Vorstarterangabe/ endgül tigen Starterangabe nachgenannt werden.

4. Streichungen

Eine Streichung kann mündlich erfolgen. Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie bei den Nennungen. Die letzten Streichungen müssen unbedingt zeitgerecht, eventuell telefonisch, ausschließlich beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen, Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, abgegeben werden.

5. Starterangaben

Gemäss Rennordnung hat ein Trainer die Vorstarterangabe beim Direktorium, die Starterangabe bei dem veranstaltenden Rennverein zu machen. Ein im Ausland ansässiger Trainer kann die Vorstarterangabe oder Starterangabe entweder selbst oder über eine anerkannte Organisation seines Landes an den Internationalen Club oder an das Direktorium richten.

- *Internationaler Club*
Telefon +7229-187-316 oder 317
Telefax +7229-187-366
- *Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.*
Telefax + 221-7498-68/69

Ein Trainer hat die Starterangabe an dem in der Ausschreibung angegebenen Tag bis 9.00 Uhr abzugeben.

6. Nichtstarter

Ein Pferd, das entgegen der Starterangabe an einem Rennen nicht teilnimmt, muss spätestens am Renntag bis 9.00 Uhr abgemeldet werden bei:

Internationaler Club

Telefon +7229-187-316 oder 317

Telefax +7229-187-366

7. Trainingsanlagen

Die Benutzung der Trainingsanlagen ist während der Meeting-Zeiträume täglich von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr gestattet. Für die Benutzung der Trainingsanlagen gilt grundsätzlich die Trainingsordnung des Internationalen Clubs von April 1993. Diese liegt beim Sekretariat aus und ist von allen Gasttrainern zur Kenntnis zu nehmen.

Während der Meeting-Zeiträume steht die Sandbahn nach Maßgabe des Internationalen Clubs kostenlos zur Verfügung. Die Benutzung der Grasarbeitsbahnen, Rennbahnsprünge sowie Hürden und die Benutzung der Startmaschine sind kostenpflichtig. Hierfür gelten die jeweiligen Gebührensätze der Trainingsordnung.

8. Transportbeihilfen

Für jedes in Baden-Baden mit Wetten gelaufenes Pferd, das von auswärts kommt, werden Transportbeihilfen gewährt, sofern dieses Pferd während des betreffenden Meetings nicht insgesamt € 1.500 oder mehr an ausgeschriebenen Rennpreisen gewonnen hat. Ein Rechtsanspruch gegen den Veranstalter besteht nicht. Für Pferde, bei denen Dopingmittel festgestellt wurden, werden keinesfalls Transportbeihilfen gewährt. Für den Hin- und Rücktransport der Pferde innerhalb Deutschlands gelten folgende Beihilfesätze:

Trainingsquartier	Beihilfesatz/€
Blender	210,-
Bremen	210,-
Dahlwitz-Hoppegarten	260,-
Dortmund	145,-
Dresden	200,-
Düsseldorf	130,-
Frankfurt/Main	55,-
Gütersloh	155,-
Halle	190,-
Hannover	180,-
Hassloch	30,-
Köln	115,-
Krefeld	135,-
Leipzig	190,-
Lengerich	160,-
Mahndorf	220,-
Magdeburg	200,-
Mannheim	30,-
Mülheim/Ruhr	140,-
München	125,-
Neuenhagen	260,-
Neuss	130,-
Warendorf	160,-
Weilerswist	110,-

Für den Hin- und Rücktransport von Pferden aus dem Ausland werden Beihilfen nur nach vorheriger Vereinbarung geleistet. Ein vereinbarter Beihilfesatz gilt grundsätzlich einschließlich aller Gebühren und Nebenkosten des Transportes. Die Zahlung von Transportbeihilfen erfolgt nicht in bar, sondern ausschließlich durch Verrechnung über das Konto des Besitzers beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen, Köln. Dem Internationalen Club muss durch den Transporteur innerhalb von einer Woche nach Ende der jeweiligen Meetings ein entsprechender Lieferschein über den Transport vorliegen, der das Datum des Renntages, den Namen des transportierten Pferdes und den Trainingsort enthält. Die genannten Beihilfesätze gelten nur, wenn das Pferd von einem gewerblichen Transporteur befördert wurde.

9. Unterbringung

a. Pferde

Die Bestellung der Boxen muss spätestens am Tag der Starterangabe erfolgen.

Bestellungen von Boxen sind ausschließlich zu richten an:

- Internationaler Club, Rennbahnstrasse 16, 76473 Iffezheim,
Telefon +7229-187-310
Telefax +7229-187-344

Durch den Transporteur ist bei Anreise und Abreise beim Sekretariat ein Lieferschein abzugeben, der den Namen des Pferdes, des Trainers und des Trainingsortes beinhaltet. Die Verteilung der Boxen erfolgt durch das Sekretariat. Grundsätzlich können Pferde, die als Starter angegeben sind, frühestens einen Tag vor einem Renntag eingestellt werden und müssen spätestens einen Tag nach dem Rennen zurücktransportiert werden. Zusätzlich zu den Pferdeboxen kann je Trainer nur eine kombinierte Sattel- und Futterkammer zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterbringung der Pferde erfolgt kostenlos innerhalb folgender Zeiträume:

<i>Frühjahrs-Meeting</i>	<i>17. Mai – 25. Mai</i>
<i>Grosse Woche</i>	<i>30. August – 7. September</i>
<i>Sales & Racing Festival</i>	<i>24. Oktober – 26. Oktober</i>

Außerhalb der genannten Zeiträume werden je Box und Tag € 5 berechnet. Die Bezahlung erfolgt im Rahmen der Rennabrechnung.

b. Pferdepfleger

Innerhalb dieser Zeiträume erhält jeder Pfleger je Aufenthaltstag einen Gutschein. Für die Unterbringung von einem Pfleger für je zwei Pferde wird für den o.g. Zeitraum ein Kostenanteil übernommen.

Hinweise zur Rennordnung (Auszüge) für ausländische Teilnehmer

Abgrenzung der Rennleistung (Nr. 314)

In einem Flachrennen werden nur Leistungen und Gewinne in Flachrennen, in einem Hindernisrennen nur Leistungen und Gewinne in Hindernisrennen – getrennt nach Hürden- und Jagdrennen – berücksichtigt. Für die Zulassung und Gewichteberechnung gelten nur Gewinne in Jagdrennen für ein Jagdrennen sowie Gewinne in Hürdenrennen für ein Hürdenrennen.

Abwiegen (Nr. 444)

Ein Reiter muss vor dem Rennen das von seinem Pferd zu tragende Gewicht abwiegen lassen. Es umfasst den Reiter, die Sicherheitsweste, die Rennkleidung und den Sattel einschließlich der Bügel, Gurte und Unterlagen. Sturzkappe, Peitsche, Nummerndecke, Vorderzeug und Scheuklappen dürfen nicht mitgewogen werden. Wegen des Tragens der Sicherheitsweste muss grundsätzlich **1,0 kg** mehr als das angegebene Gewicht abgewogen werden.

Aufenthalt (Nr. 405/4)

Wenn ein im Ausland trainiertes Pferd länger als 30 Tage in der Bundesrepublik verbleibt, muss es von einem in der Bundesrepublik ansässigen Trainer trainiert werden, es sei denn das Pferd befindet sich mit einer Racing Clearance Notification (RCN) der Heimatbehörde für mehrere Starts in Deutschland. In diesem Fall verlängert sich die Frist auf max. 90 Tage.

Aufgalopp (Nr. 456)

Ein Pferd muss am Aufgalopp mit mindestens drei Galoppsprüngen teilnehmen und, wenn in der Ausschreibung vorgesehen, an der Parade vor den Tribünen. Die Nichtteilnahme an einer Parade ist kein Protestgrund.

Vor einem Hindernisrennen muss zunächst ein Aufgalopp absolviert und dann ein Probesprung gesprungen werden. Vom Springen des Probesprunges darf nur die Rennleitung befreien. Ein Aufgalopp am Zügel darf nur auf Antrag des Trainers in begründeten Ausnahmefällen von der Rennleitung genehmigt werden.

Aufgewichte in Ausgleichen (Nr. 375)

Bei einem Ausgleich muss ein Pferd für jeden am Tag der Veröffentlichung der Gewichte oder später gewonnenen Ausgleich ein Aufgewicht von 5 kg, für jedes andere in dieser Zeit gewonnene Rennen der Klasse A ein Aufgewicht von 3 kg aufnehmen. Für einen Sieg in totem Rennen hat ein Pferd nur die Hälfte eines solchen Aufgewichtes aufzunehmen.

Aufsatteln/Aufsitzen (Nr. 455)

Das gesattelte Pferd ist unverzüglich zum Führring zu führen und in der Nummernreihenfolge einzuordnen. Ein gesattelttes Pferd muss im Führring vorgestellt werden. Es soll auf das Geläuf geritten werden.

Ausschluss (Nr. 408)

Ein zweijähriges Pferd ist zu einem Rennen nicht zugelassen, wenn es bereits achtmal gestartet ist.

Ein Pferd ist zu einem Rennen nicht zugelassen, wenn es älter als **15 Jahre** ist.

Ein Pferd ist zu einem Rennen nicht zugelassen, wenn es im laufenden Jahr bereits zwanzigmal gestartet ist.

Ein dreijähriges Pferd ist zu einem Hindernisrennen nicht zugelassen, wenn es in solchen bereits zehnmal gestartet ist, ein vierjähriges und älteres Pferd ist in einem Hindernisrennen nicht zugelassen, wenn es in Hindernisrennen im laufenden Jahr bereits zwölfmal gestartet ist.

Einsätze (Nr. 360)

Ein Einsatz ist der Betrag, den der Besitzer eines genannten Pferdes bis zu bestimmten Terminen an einen Rennverein zu zahlen hat. Er beträgt bei Gruppen-Rennen 1,5 % des Gesamtpreises und bei allen anderen Rennen 1 %, wenn nicht andere Regelungen genehmigt sind.

Fegentri-Rennen (Nr. 243)

- a.) In einem Fegentri-Flach- oder Hindernisrennen sind nur Reiter startberechtigt, die bis zur Starterangabe mindestens fünf Rennen (Flach- oder Hindernisrennen) gewonnen haben (Rennen der Klasse B und Halbblutrennen werden hierbei jeweils mitgezählt).
- b.) In einem Fegentri-Rennen zahlt der Besitzer des Siegers 3 % des Siegprieses an die Fegentri.
- c.) In einem Fegentri-Rennen gibt es weder für Reiter noch für Reiterinnen Gewichtserlaubnisse.
- d.) Als Fegentri-Rennen wird nur ein Rennen gewertet, in dem Reiter, bzw. Reiterinnen aus mindestens drei Ländern, bei einem Fegentri-Flachrennen für Männer mit neun und mehr Startern Reiter aus mindestens vier Ländern teilgenommen haben.
- e.) In Fegentri-Rennen sind nur Reiter,- bzw. Reiterinnen startberechtigt, die von dem für sie zuständigen Amateurverband, bzw. der Fegentri zur Teilnahme an diesen Rennen nominiert worden sind.

Gewichtserlaubnis (Nr. 371)

In einem Hindernisrennen der Klasse A, das kein Ausgleich ist, erhält auf Antrag ein Pferd, das als zweijähriges und als dreijähriges nicht in Flachrennen gelaufen ist, ausgenommen dreijährige Pferde in Halbblutrennen, eine Gewichtserlaubnis von 3 kg und ein Pferd, das als zweijähriges nicht gestartet ist, eine Gewichtserlaubnis von 1,5 kg. Der Antrag muss bei jeder Nennung schriftlich gestellt oder im DVR Trainer-Service eingegeben werden.

Hufeisen (Nr. 480)

- a. Ein Pferd muss bei einem Rennen vor dem Aufsitzen der Reiter im Föhring an allen Hufen genehmigte Hufeisen tragen. Bei Verlust eines Hufbeschlages nach Verlassen des Föhrings entscheidet die Rennleitung, in Absprache mit dem Trainer oder dessen Vertreter und unter Hinzuziehung des Schmiedes, ob ein Nachbeschlagen kurzfristig m6glich ist. Dies sollte jedoch nur solange gelten, wie noch nicht mit dem Einröcken der Pferde in die Startboxen begonnen wurde. Ist ein Nachbeschlagen kurzfristig nicht m6glich, ist das betreffende Pferd zum Nichtstarter zu erklären.
- b. Hufeisen mit scharfen Kanten oder mit Griffen vorn oder an den Seiten, Nägel, die über 2 mm herausstehen, sowie Stollen sind unzulässig. Erlaubt sind nur Hufeisen nach dem Standard Queens Plate aus Aluminium oder Stahl.

Impfungen (Nr. 141)

Zu impfen sind alle in Rennställen gehaltenen Pferde, einschließlich aller Warmblutpferde und Ponies, die in mittelbarem oder unmittelbarem Kontakt mit Rennpferden stehen.

Pferde dürfen nur dann Rennplätze betreten, in Rennställe eingestellt oder zur Teilnahme an Rennen zugelassen werden, wenn sie nachweislich ordnungsgemäß gegen den seuchenhaften Husten (Influenza) schutzgeimpft sind. Nach den ersten zwei ordnungsgemäß durchgeführten Impfungen zur Grundimmunisierung ist ein Pferd zu Rennen zugelassen. Die dritte Impfung zur Grundimmunisierung sowie die Wiederholungsimpfungen sind jedoch gemäß Impfplan weiterhin durchzuführen.

Nach den international geltenden Impfvorschriften müssen Pferde zur Grundimmunisierung gegen den seuchenhaften Husten zweimal im Abstand von nicht weniger als 3 Wochen und nicht mehr als 3 Monaten (21 bis 92 Tage) und ein drittes Mal 5 bis 7 Monate (150 bis 215 Tage) nach der zweiten Schutzimpfung geimpft werden. Die Wiederholungsimpfungen sind für in Deutschland trainierte Pferde jeweils im Abstand von nicht mehr als 9 Monaten (max. 275 Tage) durchzuführen. Kürzere Abstände sind möglich und empfehlenswert. Für im Ausland trainierte bzw. kurzfristig nach Deutschland importierte Pferde muss die Wiederholungsimpfung innerhalb von 365 Tagen durchgeführt sein. Eine Angleichung der internationalen Regelung wird angestrebt.

Entsprechend den internationalen Vereinbarungen dürfen Pferde nicht an Rennen teilnehmen, wenn die Impfung innerhalb der vorangegangenen sieben Tage vor dem Rennen erfolgt ist. Die Impfungen sind durch die Impftierärzte im Pferdepass einzutragen.

Kanüle (Nr. 407/8)

Ein Pferd mit einer Luftröhrenkanüle oder einer Luftröhrenfistel ist zu einem Rennen nicht zugelassen.

Nasenpflaster (Nr. 480/f)

Nasenpflaster (Nasal Strips) sind nicht zugelassen.

Ohrenstöpsel (Nr. 480/e)

Ohrenstöpsel sind zugelassen, dürfen aber nicht gezogen werden und müssen bei der Starterangabe angegeben werden.

Peitsche (Nr. 480/d)

Es ist nur eine Peitsche bis zu einer Länge einschließlich Klappe von 75 cm zulässig. Die Peitschenstärke und -länge wird bei jedem Rennen vom Abwieger anhand des Peitschenmessgerätes überprüft.

Pferdepass (Nr. 405)

Für jedes im Ausland trainierte Pferd muss bei der Rennleitung des Veranstalters ein Pferdepass, der von einer durch das Direktorium anerkannten Rennbehörde ausgestellt wurde, oder eine Geburtsurkunde spätestens zwei Stunden vor dem Start des Rennens, in dem das Pferd laufen soll, vorgelegt werden, um durch den Rennbahntierarzt die Richtigkeit der Angaben im Pass hinsichtlich Farbe, Geschlecht, Abzeichen, Alter und Impfung überprüfen zu lassen.

Racing Clearance Notification (Nr. 405)

Für das Pferd muss eine von der Rennbehörde seines Landes ausgestellte Racing Clearance Notification (RNC) vorgelegt werden, dass das Pferd frei von Restriktionen ist, der Trainer lizenziert ist und der Besitzer registriert und nicht auf einer gemäß der International Agreement on Breeding and Racing, Art. 19 geföhrten Forfeit-Liste steht. Diese RCN muss bis zur Starterangabe dem Direktorium übermittelt werden. Sollte eine

RCN für ein als Starter angegebenes Pferd nicht vorliegen, kann eine Strafe gegen den Trainer ausgesprochen und das Pferd zum Nichtstarter erklärt werden. Wird der Start des Pferdes ohne RCN gestattet, läuft das Pferd vorbehaltlich einer möglichen Disqualifikation, sofern eine RCN von der Rennbehörde seines Landes nachträglich aus besonderen Gründen nicht ausgestellt werden kann.

Reiterwechsel (Nr. 447)

Ein anderer als der im Waagebuch genannte Reiter darf nur mit Genehmigung der Rennleitung ausgewogen werden. Sie ist u. a. zu erteilen,

- a. wenn ein Reiter durch höhere Gewalt, Krankheit oder Verletzung den Ritt nicht ausführen kann,
- b. wenn ein Stalljockey durch Ausfall seines Pferdes für ein anderes Pferd seiner Ställe (gem. Nr. 233 RO 1. oder 2. Ruf) in diesem Rennen freigeworden ist.

Eine Erkrankung oder Verletzung ist durch einen Arzt zu bescheinigen, an Renntagen von dem Rennbahnarzt, und im Gesundheitsbuch zu vermerken.

Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn als Grund für den Reiterwechsel ein Mehrgewicht des genannten Reiters angegeben wird.

Wird eine Genehmigung erteilt, so hat der Ersatzreiter das in der Starterangabe festgelegte Gewicht auszuwiegen, wobei jedoch eine Gewichtserlaubnis und ein angegebenes Mehrgewicht zu berücksichtigen sind.

Reitfähigkeit (Nr. 226 u. 227)

Ein Reiter, der in einem Rennen gefallen ist, darf am selben Tag einen weiteren Ritt erst dann ausführen, wenn der Rennbahnarzt hierzu schriftlich seine Zustimmung im Gesundheitsbuch erteilt hat.

Bestehen Zweifel an der Reitfähigkeit, so ist die Rennleitung berechtigt, eine sofortige ärztliche Untersuchung anzuordnen und ggf. den Reiter von einem Rennen auszuschließen.

Reitklappe (Nr. 481 und 482)

Der Reiter eines zweijährigen Pferdes darf nur eine Reitklappe mitführen, die insgesamt nicht länger als 40 cm ist.

Ein Reiter darf in einem Nachwuchsrennen lediglich eine Reitklappe mitnehmen.

Rennleistungen (Nr. 418)

Ein im Ausland trainiertes, in die Bundesrepublik Deutschland importiertes ausländisches Pferd sowie ein im Inland geborenes Pferd, das vorübergehend im Ausland trainiert wurde, ist zu einem Rennen nur zugelassen, wenn seine kompletten Starts und erzielten Gewinne nach Platzierung, Rennpreis, Datum und Art der Rennen bis spätestens einen Tag vor der Gewichte Veröffentlichung für einen Ausgleich, für alle Rennen jedoch spätestens bis zur Vorstarterangabe, dem Direktorium schriftlich mitgeteilt worden sind.

Satteln/Gastbox (Nr. 454)

Ein Pferd ist rechtzeitig auf dem Sattelplatz zu satteln. Auf begründeten Antrag bei der Rennleitung kann ein Pferd in der Gastbox, bzw. Stall gesattelt werden.

Sicherheitswesten (Nr. 224)

Ein Reiter darf im Training und Rennen nur reiten, wenn er eine Sicherheitsweste DIN Norm EN 13158 oder entsprechendem internationalem Standard trägt.

Scheuklappen (Nr. 478 u. 479)

Ein Pferd muss Scheuklappen tragen, wenn dies bei der Starterangabe angegeben worden ist. Werden Scheuklappen nach der Starterangabe angegeben, so muss dies bis spätestens 9.00 Uhr am Renntag dem veranstaltenden Rennverein mitgeteilt werden. Der Trainer hat dafür eine Gebühr von 50 € zu zahlen, die dem Rennverein zufließt. Die Scheuklappen sind bis zum Verlassen des Führings anzulegen.

Es sind nur Scheuklappen zulässig, die das Nachvorneblicken des Pferdes nicht beeinträchtigen. Andere, die Sehfähigkeit des Pferdes störende Vorrichtungen, sind unzulässig. Schutzbrillen sind jedoch zulässig.

Start (Nr. 459)

Ein Rennen wird entweder mit einer Startmaschine oder mit der Flagge gestartet.

Starterangabe (Nr. 208)

Ein Trainer hat vor dem Start eines von ihm trainierten Pferdes in einem Rennen folgende Starterangaben zu machen:

1. das Rennen, in dem das Pferd starten soll. Vor der endgültigen Starterangabe muss beim Direktorium oder mittels EDV bis 10.00 Uhr an dem in der Ausschreibung angegebenen Tag eine Vorstarterangabe erfolgen. Ein Pferd darf für einen Kalendertag (ausgenommen Alternativ-Renntage) zum endgültigen Starterangabetermin nur einmal als Starter angegeben werden unabhängig von unterschiedlichen Starterangabeterminen.
2. den für das Pferd verpflichteten Reiter
3. das Gewicht, das das Pferd unter Berücksichtigung einer Gewichtserlaubnis oder eines Aufgewichtes des Reiter trägt
4. das Tragen von Scheuklappen oder Ohrenstöpsel
5. eine feste Startberechtigung, falls das Pferd in den letzten zwei Monaten gem. Nr. 434 ausgeschieden worden ist.

Starterangabe/Veränderungen (Nr. 448)

Änderungen des zu tragenden Gewichtes (Reduzierung oder Erhöhung des Grund- oder Mehrgewichts oder der Gewichtserlaubnis des Reiters) sowie nachträgliche Angabe von Scheuklappen müssen am Renntag bis spätestens 9.00 Uhr dem veranstaltenden Rennverein mitgeteilt werden. Für die Durchgabe jeder Änderung hat der Trainer eine Gebühr von 50 € zu zahlen, die dem Rennverein zufließt.

Starterzahlbeschränkung (Nr. 434)

- a) Wenn in einem Rennen mehr Starter angegeben sind, als Pferde von der betreffenden Stelle gestartet werden können, verlieren, außer in Gruppe- oder Listen-Rennen, die Pferde in der nachstehenden Reihenfolge ihre Startberechtigung, bis die höchstmögliche Starterzahl erreicht ist.
 1. Pferde, die gegen erhöhtes Nenngeld nachgenannt wurden,
 2. das Pferd dessen letzter Geldpreis auf Platz 1-4 am weitesten zurückliegt.
- b) Sind mehr Pferde von der gleichen Bedingung betroffen als ausgeschieden werden müssen, scheidet das Pferd mit dem kleineren Geldpreis aus, danach entscheidet das Los.
- c) Bis zu drei der zuletzt ausgeschiedenen Pferde können mit Zustimmung des Trainers als Ersatzpferde aufgenommen werden, ohne dass sie damit eine feste Startberechtigung erhalten und das Starterfeld 20 Pferde nicht übersteigt.
- d) Für ein ausgeschiedenes Pferd in Rennen mit einer Dotierung von weniger als 10.000 € wird der gesamte Einsatz, in höher dotierten Rennen die letzte Einsatzrate (ausgenommen evtl. Ausgleichergebühren) zurückgezahlt.
- e) Ein ausgeschiedenes Pferd kann binnen 10 Tagen in Rennen mit kurzem Nennungsschluss gegen einfachen Einsatz bis zur Starterangabe nachgenannt werden.
- f) Ein gem. Nr. 434 a) 2. RO ausgeschiedenes Pferd behält bei rechtzeitiger Nennung in den folgenden 2 Monaten einmal eine feste Startberechtigung. Das gilt nicht in Rennen mit einer Dotierung ab 8.000 €.
- g) In Gruppe- oder Listen-Rennen wird jeweils das Pferd mit dem niedrigsten GAG oder Rating zuerst ausgeschieden.

Sturzkappe/Sporen (Nr. 229)

Ein Reiter darf im Training und in Rennen nur reiten, wenn er eine Sturzkappe DIN Norm EN 1384 trägt, deren Kinnriemen schon vor dem Aufsitzen geschlossen sein muss. Ein verspätetes Schließen oder Nichtschließen ist jedoch kein Disqualifikationsgrund. Außerdem sind Sporen oder ähnliche Vorrichtungen im Training oder Rennen unzulässig.

Stutenerlaubnis (Nr. 369)

In einem Flachrennen, das kein Ausgleich ist, hat eine Stute eine Gewichtserlaubnis von 2 kg, ausgenommen Rennen, die auf Generalausgleichbasis ausgeschrieben sind.

Tragende Stute (Nr. 407/11)

Eine tragende Stute ist zu einem Rennen nicht zugelassen, wenn sie mehr als 120 Tage tragend ist. Bei der ersten Nennung einer tragenden Stute ist das letzte Deckdatum anzugeben.

Unerlaubte Mittel (Nr. 529)

Kein Pferd darf zum Zeitpunkt des Rennens in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten oder seinen Ausscheidungen ein unerlaubtes Mittel aufweisen.

Wahrnehmung der Gewinnaussichten (Nr. 492)

Ein Reiter muss die Gewinnaussichten seines Pferdes im Rennen nach besten Kräften wahrnehmen. Er muss sein Pferd für alle mit einem Geldpreis oder einer Besitzerprämie dotierten Plätze so lange ausreiten, wie es nicht geschlagen ist, und darf es ohne stichhaltigen Grund nicht anhalten.

Zulassung im Ausgleich (Nr. 416)

- a) Ein Pferd ist zu einem Flach-Ausgleichsrennen nur zugelassen, wenn es bis zum Nennungsschluss im laufenden oder vergangenen Jahr in der Bundesrepublik Deutschland mindestens in einem Rennen gesiegt oder an drei Rennen vom Start bis zum Ziel teilgenommen hat.
- b) Es zählen dabei nur Flachrennen der Klasse A oder der Klasse B auf Rennbahnen, die überwiegend Rennen der Klasse A durchführen.
- c) Ein Pferd behält seine Ausgleichsberechtigung auch ohne aktuelles GAG, wenn sein letztes Jahres-GAG nicht über 58 kg lag. Mit dieser letzten Einschätzung wird eine erneute Ausgleichszulassung begonnen.
- d) Ein von einem in der Bundesrepublik Deutschland lizenzierten Trainer trainiertes Pferd erwirbt die Zulassung zum Ausgleich auch durch einen Sieg auf der Flachen im Ausland im laufenden oder vergangenen Jahr.
- e) Ein zwei- bzw. dreijähriges Pferd verliert jedoch seine Zulassungsberechtigung in einem Flachausgleich, für den das Gewicht vor dem ersten Sieg in einem Altersgewichtrennen des Pferdes veröffentlicht wurde. In diesem Fall werden bereits gezahlte Einsatzgelder zurückvergütet.

Zulassung im Ausgleich (Nr. 417)

- a) Ein Pferd ist zu einem Hindernis-Ausgleichsrennen nur zugelassen, wenn es bis zum Nennungsschluss im laufenden oder vergangenen Jahr in der Bundesrepublik Deutschland mindestens in einem Rennen gesiegt hat oder an drei Rennen vom Start bis zum Ziel teilgenommen hat.
- b) Es zählen dabei nur Flach- und Hindernisrennen der Klasse A oder der Klasse B auf Rennbahnen, die überwiegend Rennen der Klasse A durchführen.
- c) Ein Pferd behält seine Ausgleichsberechtigung auch ohne aktuelles GAG. Mit dieser letzten Einschätzung wird eine erneute Hindernis-Ausgleichszulassung begonnen.
- d) Ein von einem in der Bundesrepublik Deutschland lizenzierten Trainer trainiertes Pferd erwirbt die Zulassung zum Ausgleich auch durch einen Sieg im Ausland im laufenden oder vergangenen Jahr.

Zulassung von Reitern (Nr. 228)

An Renntagen, an denen Gruppen-Rennen durchgeführt werden, sind in Flach-Altersgewichtrennen (ausgenommen Amateur-Rennen und Nachwuchswettrennen) mit einem Siegpriis von mehr als 7.000 € sowie in Ausgleichen I und II Reiter mit weniger als fünf Klasse A-Siegen nicht zugelassen.

Zurückwiegen (Nr. 506)

Beim Zurückwiegen darf das Gewicht nicht mehr um als 0,5 kg vom vorgeschriebenen Gewicht abweichen. Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen darf das Übergewicht nicht mehr als 1 kg betragen. Ein höheres Übergewicht ist jedoch kein Disqualifikationsgrund.